

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 1. Juli 2004

in der Rechtssache C-169/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt [Schweden]): Florian W. Wallentin gegen Riksskatteverket ⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Einkommensteuer — Beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen, der einen geringen Teil seiner Einkünfte in einem Mitgliedstaat erzielt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt)

(2004/C 217/12)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-169/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Regeringsrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Florian W. Wallentin gegen Riksskatteverket vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 39 EG hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr, der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters K. Lenaerts – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 1. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 39 EG steht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, wonach natürliche Personen, die steuerlich als nicht im Inland wohnend angesehen werden, die dort aber Einkünfte aus Arbeit beziehen,

- einer Quellensteuer unterliegen, die keinen Grundfreibetrag oder andere durch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bedingte Abzüge vorsieht,
- während im Inland ansässige Personen bei der normalen Veranlagung zur Einkommensteuer bezüglich sämtlicher in diesem Mitgliedstaat und im Ausland erzielten Einkünfte Anspruch auf einen solchen Freibetrag haben oder zu solchen Abzügen berechtigt sind,
- wenn im Besteuerungsstaat gebietsfremde Personen in ihrem eigenen Wohnsitzstaat nur über Ressourcen verfügen haben, die ihrem Wesen nach nicht der Einkommensteuer unterliegen.

⁽¹⁾ ABL C 158 vom 5.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 8. Juli 2004

in der Rechtssache C-214/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 88/609/EWG — Luftverunreinigungen — Großfeuerungsanlagen)

(2004/C 217/13)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-214/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. C. Schieferer und G. Valero Jordana) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: H. Dossi und E. Riedl), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABL L 336, S. 1) in der durch die Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 (ABL L 337, S. 83) geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie diese Richtlinie nicht korrekt umgesetzt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. Rosas und A. La Pergola, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) und des Richters K. Lenaerts – Generalanwalt: M. Poirares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Nummern 6, 8, 9 und 10, Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Anhängen III bis VII, Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft in ihrer durch die Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 geänderten Fassung verstoßen, dass sie
 - in § 22 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen einen von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie abweichenden Begriff für „Mehrstofffeuerung[en]“ festgelegt hat,
 - die Definitionen für „Neuanlage“ und „bestehende Anlage“ gemäß Artikel 2 Nummern 9 und 10 der Richtlinie nicht in die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, umgesetzt hat,